

Rechtsformvergleich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Zweck	Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder oder deren sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	jeder, aber grundsätzlich kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Verfolgung beliebiger gemeinsamer Interessen	Kapitalgesellschaft zur Erreichung jedes gesetzlich zulässigen Zweckes	Betrieb eines Handelsgewerbes durch gleichberechtigte Partner, die in der Regel alle in der Gesellschaft tätig sind	Zusammenschluss von Angehörigen Freier Berufe, keine Ausübung eines Handelsgewerbes
Gründung	mindestens 3 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung Gründungsprüfung Entstehung durch Eintragung in das Genossenschaftsregister	mindestens 7 Mitglieder, die eine schriftliche Satzung festlegen müssen, keine notarielle Beurkundung Entstehung durch Eintragung in das Vereinsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Vertrag schließen können keine Eintragung in das Handelsregister	notarielle Beurkundung eines Gesellschaftsvertrags, der nicht notwendigerweise mehrere Gesellschafter voraussetzt Entstehung durch Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Gesellschafter, die auch einen formlosen oder schriftlichen Gesellschaftsvertrag schließen können GmbH als Komplementär (siehe GmbH), zusätzlich ein Kommanditist Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung in das Handelsregister	mindestens 2 Partner, schriftlicher Gesellschaftsvertrag Entstehung durch Eintragung in das Partnerschaftsregister
Rechtsfähigkeit	als juristische Person rechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber teilrechtsfähig	als juristische Person rechtsfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig	keine juristische Person, aber Erwerb von Rechten und Eingehen von Verbindlichkeiten unter ihrer Firma möglich, grundbuch- und prozessfähig
Gesellschafterliste	führt die eG selbst	führt der eV selbst	in der Praxis wie eG	unverzügliche Meldung an das Handelsregister bei jeder Veränderung	Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister (zusätzlich zur GmbH siehe dort)	Eintragung der Partner in das Partnerschaftsregister

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Kapital	kein festes Kapital jedes Mitglied hat einen Geschäftsanteil zu zeichnen, auf den Einzahlungen geleistet werden müssen kein Mindestbetrag für den Geschäftsanteil	kein festes Kapital Mitgliederbeiträge kraft Satzung	kein festes Kapital keine Mindesteinlagen vorgeschrieben	festes Stammkapital von mindestens € 25.000 Mindesteinzahlung auf jede Stammeinlage von 25%, insgesamt jedoch mindestens € 12.500 Mindestgeschäftsanteil € 1	kein festes Kapital (aber Stammkapital bei der Komplementär-GmbH) keine Mindesteinlagen vorgeschrieben (hinsichtlich der GmbH siehe dort)	kein festes Kapital keine Mindesteinlagen vorgeschrieben
Firma	Sach- oder Personenfirma Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ oder „eG“ erforderlich	Sach- und Personenfirma Zusatz „eingetragener Verein“ oder „eV“ erforderlich	Gesellschaft führt keine eigene Firma	Sach- oder Personenfirma Zusatz „mit beschränkter Haftung“ erforderlich	Firma der GmbH (siehe dort)	Personenfirma, die mindestens den Namen eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschafts-“, sowie die Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten muss. (siehe auch Rubrik Haftung)
Gesellschafts-vermögen	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Sondervermögen in gesamthänderischer Verbundenheit	eigenes Vermögen der Gesellschaft als juristische Person	Gesamthandvermögen der Gesellschafter	Gesamthandvermögen der Partner

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Gesellschafterwechsel	keine geschlossene Mitgliederzahl, Ein- und Austritt möglich Eintritt mit Zustimmung der eG Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung des Geschäftsguthabens, auch Teilübertragungen möglich Ausschluss aus der Genossenschaft zum Ende eines Geschäftsjahres möglich	Eintritt mit Zustimmung des eV Kündigung unter Einhaltung der in der Satzung enthaltenen Frist	nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich	keine Kündigung möglich Geschäftsanteile sind veräußerlich (notarielle Beurkundung) und vererblich	nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich Eintragung in das Handelsregister	wie GmbH & Co KG, vertraglich kann Vererblichkeit vorgesehen werden an Dritte, die Partner im Sinne der jeweiligen Definition der Freien Berufe der Partnerschaftsgesellschaft sein können Eintragung in das Partnerschaftsregister
Auseinandersetzung	Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf Rückzahlung der Einlage (Geschäftsguthaben)	kein Anspruch gegenüber dem eV	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, aber Kapitalerhaltung	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung	Anspruch gemäß Gesellschaftsvertrag, bei Rückzahlung der Einlage 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung
Haftung	Vermögen der Genossenschaft haftet den Gläubigern für den Insolvenzfall Nachschusspflicht der Mitglieder in der Satzung regelbar	nur das Vereinsvermögen	gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters, Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen durch Vereinbarung mit jedem einzelnen Gläubiger möglich	Vermögen der Gesellschaft haftet den Gläubigern Nachschusspflicht der Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar	gesamtschuldnerische Haftung jedes Gesellschafters (Beschränkung bei der GmbH auf ihr Vermögen, beim Kommanditisten auf die Höhe der Einlage)	grundsätzlich gesamtschuldnerische, also unmittelbare und unbeschränkte Haftung jedes Partners Haftungsbeschränkung wegen fehlerhafter Berufsausübung auf den Partner, der die berufliche Leistung erbringt

						Beschränkung z. B. auf Höchstbetrag möglich Persönliche Haftung kann ausgeschlossen werden. Beschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Voraussetzungen sind Berufspflicht und Namenszusatz z. B. "mit beschränkter Berufshaftung"
--	--	--	--	--	--	--

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
gesetzlich vorgesehene Organe	Vorstand (mindestens 2 Personen), Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) und Generalversammlung, für Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitglie- dern: Vorstand (1 Person) Aufsichtsrat fakultativ	Vorstand, Mitgliederver- sammlung	keine	Geschäftsführer und Ge- sellschafterversammlung, Aufsichtsrat fakultativ	keine (für die GmbH siehe dort)	keine besonderen Organe
Geschäfts- führung	Gesamtgeschäftsführungs- befugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsführungs- befugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsfüh- rungsbefugnis aller Gesell- schafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtgeschäftsfüh- rungsbefugnis des Ge- schäftsführers, abwei- chende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbe- fugnis des Komplementärs (siehe bei GmbH), abwei- chende Regelungen möglich	Einzelgeschäftsführungsbe- fugnisse jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Vertretung	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefugnis des Vorstands, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefug- nis aller Gesellschafter, abweichende Regelungen möglich	Gesamtvertretungsbefug- nis der Geschäftsführer, abweichende Regelungen möglich	Einzelvertretungsbefugnis der GmbH	Einzelvertretungsbefugnis jedes Partners, abweichende Regelungen möglich
Kontroll- und Informations- rechte der Gesellschaf- ter	Kontrollrechte nur über den gewählten Aufsichtsrat, Auskunftsrecht jedes Mit- glieds nur in der Generalver- sammlung 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Gene- ralversammlung verlangen (Minderheitenschutz)	nur in der Mitgliederver- sammlung, Einzelheiten ggf. in der Satzung	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unter- richtung über die Angele- genheit der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bücher, entgegenstehende Verein- barungen sind unwirksam	persönliches Auskunfts- recht jedes Gesellschaf- ters, das jederzeit ausge- übt werden kann, entgegenstehende Verein- barungen sind unwirksam Gesellschafter, deren Ge- schäftsanteile 10% des Stammkapitals entspre- chen, können die Einberu- fung einer Gesellschafter- versammlung verlangen (Minderheitenschutz), Kontrollrechte über einen evtl. Aufsichtsrat	Kontrollrechte in der Regel gem. Gesellschaftsvertrag	weitgehende Kontrollrechte durch persönliche Unterrich- tung über die Angelegenhei- ten der Gesellschaft und Einsichtnahme in die Bü- cher, entgegenstehende Vereinba- rungen sind unwirksam

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Beschluss- fassung der Gesellschaf- ter	jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlussfassung in der Generalversammlung, bei Unternehmensgenossenschaften kann 1 Mitglied bis zu 10 % der ausgewiesenen Stimmen eingeräumt werden, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit	jedes Mitglied hat eine Stimme, grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit, abweichende Regelungen möglich	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich	Ausübung des Stimmrechts nach Geschäftsanteilen, grundsätzlich Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung, üblich sind Mehrheitsbeschlüsse	Stimmrecht gem. Gesellschaftsvertrag (in der Regel kapitalbezogen)	jeder Gesellschafter hat eine Stimme, Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden, abweichende Regelungen möglich
Jahres- abschluss	Aufstellung durch den Vorstand innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Generalversammlung innerhalb von 6 Monaten, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang	keine gesetzlichen Bestimmungen	keine gesetzlichen Bestimmungen	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	Aufstellung durch die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, Feststellung durch die Gesellschaft innerhalb von 8 Monaten (bei kleinen GmbHs 6 bzw. 11 Monate), bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung mit Anhang	keine gesetzlichen Bestimmungen
Rücklagen	gesetzliche Rücklage zur Deckung von Bilanzverlusten erforderlich, sonstige Ergebnisrücklagen möglich, Satzung regelt Mindestdotierung	möglich	möglich	Rücklage für eigene Anteile erforderlich, hingegen keine gesetzliche Rücklage, sonstige Gewinnrücklagen möglich, Gesellschaftsvertrag regelt Mindestdotierung	möglich, für die GmbH siehe dort	möglich

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerli- chen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit be- schränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Gewinn- und Verlustverteilung	Gewinnverteilungsbeschluss der Generalversammlung, Verteilung an die Mitglieder nach Dotierung der Rücklagen nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen	grundsätzlich nicht vorgese- hen	Verteilung an die Gesell- schafter zu gleichen Teil- en, abweichende Rege- lungen möglich	Gewinnverteilungsbe- schluss der Gesellschaf- terversammlung, Verteilung nach Dotierung der Rücklagen entspre- chend der Höhe der Ge- schäftsanteile, abweichen- de Regelungen möglich	in der Regel gemäß Gesell- schaftsvertrag	Verteilung an die Gesell- schafter zu gleichen Teilen, abweichende Regelungen möglich
steuerliche Besonderheit	Rückvergütung als Betriebs- ausgabe					
Prüfung	gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband im Interesse der Mitglieder, keine Prüfung des Jahres- abschlusses und Einbezie- hung der Buchführung und des Lageberichts bei kleinen eGs	keine Prüfungspflicht	keine Prüfungspflicht	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittel- große und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, für mittel- große und große GmbHs Prüfungspflicht, Prüfung durch WP oder vBP	keine Prüfungspflicht
Beratung und Betreuung	durch Genossenschafts- verband insbesondere in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Angelegenheiten	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen

	Eingetragene Genossenschaft (eG)	Eingetragener Verein (eV)	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	GmbH & Co KG	Partnerschaftsgesellschaft
Offenlegung und Publizität von Jahresabschluss und Lagebericht	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Aufsichtsratsberichts zum Genossenschaftsregister, Veröffentlichungspflicht nur für große Genossenschaften, Einreichung zum elektronischen Bundesanzeiger, Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einsehbar für jedermann.	keine Offenlegung und Publizität	keine Offenlegung und Publizität	Einreichung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und -beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger	Einrichtung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Gewinnverwendungsvorschlags und -beschlusses zum Handelsregister, Hinweis im Bundesanzeiger auf Handelsregistereinreichung, bei großen GmbHs Veröffentlichung im Bundesanzeiger	keine Offenlegung und Publizität
Auflösung und Beendigung	<p>Auflösung z. B. durch Beschluss der Generalversammlung, Zeitablauf, Liquidation erfolgt in der Regel durch Vorstand aufgrund gesetzlicher Vorschriften</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p> <p>Verteilung des Reinvermögens an die Mitglieder nach Ablauf eines Sperrjahres</p>	im Grundsatz wie eG	<p>Gesellschaft endet z. B. durch Kündigung, Erreichung oder Unmöglichkeit des Gesellschaftszwecks, Zeitablauf, Insolvenzeröffnung über das Vermögen eines Gesellschafters oder dessen Tod</p> <p>Liquidation wird von den Gesellschaftern bestimmt</p>	<p>Gesellschaft endet z. B. durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, gerichtliches Urteil, Insolvenzeröffnung</p> <p>Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund gesetzlicher Vorschriften</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p>	<p>Auflösung durch Zeitablauf, Gesellschafterbeschluss, Kündigung, gerichtliche Entscheidung</p> <p>Liquidation erfolgt in der Regel durch GmbH, zusätzliche Liquidation der GmbH</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p> <p>Verteilung des Reinvermögens, ggf. 5 Jahre Gefahr der Nachhaftung</p>	<p>im Grundsatz wie GbR</p> <p>nach Beendigung der Liquidation Anmeldung des Erlöschens der Firma</p>

Diese Übersicht entspricht der Rechtslage im Oktober 2013. Spätere Änderungen sind nicht berücksichtigt.